



Inhaltsverzeichnis ++ Verarbeitung von Impfdaten ++ reCaptcha ++ Mailkampagnen ++ web.eCollege ++ Updates im Online-Formular-Center ++ **Inhaltsverzeichnis** ++



Verarbeitung von Impfdaten nicht ohne weiteres möglich

Wird der Impfausweis zur zweiten Eintrittskarte?

Mit zunehmendem Schutz der Bevölkerung durch die Corona-Impfung wird auch immer wieder über die Rücknahme von Einschränkungen für Geimpfte diskutiert. Für viele Branchen, gerade in den Sektoren Kultur, Sport und Freizeit, bietet sich ein großer Hoffnungsschimmer. Könnten doch endlich wieder Besucher und Konsumenten für den dringend benötigten wirtschaftlichen Umsatz führen. Die Idee ist, Konzerte und andere Zusammenkünfte nur für Personen zu öffnen, die bereits über Impfschutz verfügen. Eine breite gesellschaftliche Debatte darüber ist in Gang gekommen. Neben ethischen Gesichtspunkten werden allerdings auch immer mehr datenschutzrechtliche Bedenken geäußert.

Ein großer Anbieter für Veranstaltungstickets dachte laut darüber nach, welche Möglichkeiten sich für die Branche anbieten werden, wenn der Anteil der Geimpften weiter zunimmt. Kino-, Theater- und Konzertbesuche könnten für Geimpfte früh wieder möglich werden. Es sei auch technisch kein großes Problem, den Impfstatus der Teilnehmer schon im Vorfeld zu erfassen, z.B. durch Hochladen des Impfausweises beim Ticketkauf. Vorteil: Keine Warteschlangen beim Einlass.

Diese Idee hat die Datenschutzbeauftragte des Landes Bremen, Imke Sommer, in einem Diskussionsbeitrag als datenschutzrechtlich bedenklich eingestuft. Bei den Daten zur Impfung handelt es sich um höchstpersönliche Gesundheitsdaten, die von Privatunternehmen nicht einfach so erfasst und gespeichert werden dürften. Die europäische Datenschutzgrundverordnung DSGVO setzt hier hohe Hürden. Grundsätzlich dürfen Daten von Unternehmen nur dann erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, wenn eine rechtliche Grundlage existiert, oder der Betroffene sein Einverständnis gibt.

Aber: Was kann ich als Unternehmen tun, um einerseits den Pandemie- und andererseits den Datenschutz-Anforderungen gerecht zu werden?

„Zunächst sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die gerade in der aktuellen Zeit sich öfter ändern“, gibt der erfahrene Datenschutzfachmann und UIMC-Geschäftsführer Dr. Jörn Voßbein zu bedenken.

1. Gibt es ein Gesetz, dass alle Veranstaltungen, Dienstleistungen etc. verbietet?
2. Gibt es ein Gesetz, dass alle Veranstaltungen, Dienstleistungen etc. mit Impfnachweis und/oder aktuellen Negativtest erlaubt?
3. Gibt es ein Gesetz, dass alle Veranstaltungen, Dienstleistungen etc. erlaubt?

Die Antworten hierzu finden Sie auf www.uimc.de/news



Corona-Tests im Betrieb

Durch eine Änderung der Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, Ihren Mitarbeitern, Testmöglichkeiten anzubieten. Grundsätzlich ist die Ausgabe von Selbsttest-Sets an die Mitarbeiter ausreichend, die diese auf freiwilliger Basis nutzen können. Sofern Sie in Ihrem Unternehmen darüber hinaus Antigen-Tests (oder PCR-Tests) anbieten wollen, sollten Sie **die Umsetzung unbedingt vorab mit Ihrem Datenschutzbeauftragten abstimmen.**



Datenschutz



Informationssicherheit



Organisation / Strategie

UIMC | stets gut beraten!

UIMC DR. VOSSBEIN GMBH & Co KG, Otto-Hausmann-Ring 113, 42115 Wuppertal
Tel.: +49-202-946 7726 200, Fax: - 19, E-Mail: consultants@uimc.de, Internet: www.UIMC.de



Mailkampagnen ziel- und rechtssicher umsetzen

Im E-Mail-Marketing wird oftmals zur Erfolgsmessung von E-Mail-Kampagnen das Nutzerverhalten der Empfänger gemessen und analysiert: Das Newsletter-Tracking. Die Vorlieben, Wünsche, Leidenschaften und Träume der Kundschaft werden festgestellt, gesammelt und zu einem individuellen Kundenbild zusammengesetzt. „Die Unternehmen wissen dadurch, welche Produkte und Ansprachen beim potenziellen Kunden erfolgversprechender sind und welche nicht. Sie optimieren dadurch ihre Kundenansprache. Leider kommt es gerade beim Newsletter-Tracking immer wieder zu Verstößen gegen die DSGVO.

Die Rechtslage ist eindeutig: Der Europäische Gesetzgeber hat in der sogenannten „ePrivacy-Richtlinie“ festgelegt, dass Nutzer grundsätzlich eine Einwilligung geben müssen, bevor auf deren Endgeräten Informationen gespeichert werden oder auf Informationen auf deren Endgeräten zugegriffen wird (Art. 5 Abs. 3 S.1 Richtlinie 2002/58/EG, bekannt als „Cookie-Richtlinie“).

Mehr dazu unter www.uimc.de/news

Google reCaptcha datenschutzrechtlich bedenklich

Obwohl sich die meisten Internet-User täglich mit ‚Captchas‘ beschäftigen, ist der Begriff allgemein nicht besonders geläufig. Captchas ermöglichen es Betreibern von Webseiten zu unterscheiden, ob ein Mensch oder eine Maschine die Seite aufruft oder ein Formular ausfüllt, um betrügerische oder absichtlich störende Attacks zu verhindern. Der Einsatz moderner Varianten ist datenschutzrechtlich aber alles andere als unbedenklich.

Bei der Bewertung steht die Frage im Fokus, ob Google reCaptcha zur Sicherung einer Webseite notwendig ist und damit ein berechtigtes Interesse des Webseitenbetreibers gemäß Art. 6 Abs. 1 f) der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht, das höher einzustufen ist, als das der Webseitenbesucher. Die Nutzung von Analyse-Tools ist zumindest dann nicht zulässig, wenn der Anbieter dieser Tools (in diesem Falle also Google) die Daten für eigene Zwecke weiterverarbeitet.

Mehr dazu unter www.uimc.de/news

Sie haben das letzte web.eCollege verpasst, würden aber gerne mehr über 5 Anforderungen, die beim Drittlandtransfer zu beachten sind erfahren? Dann schauen Sie sich die Unterlagen oder die Aufzeichnung an:

<http://update.uimcollege.de>

Sie können sich als Gast anmelden. Hierzu geben Sie bitte den Code ein, den Sie bei uns erfragen können.

Sofern Sie als Kunde bereits Zugangsdaten für einen anderen Kurs im eCollege haben, können Sie sich auch „selbst einschreiben“. Die Einschreibung bleibt einen Monat bestehen.

[neu]  kompakt praxisnah informieren

Die nächsten Termine [kostenfrei]

12.05.2021: 5 Tipps für

rechtskonformes Outsourcing

09.06.2021: 7 Praxis-Tipps für

eine Datenschutz-Folgenabschätzung

14.07.2021: 5 Tipps und Tricks beim

Verfahrensverzeichnis

Anmeldung unter www.uimc.de/webecollege

Updates im Online-Formular-Center

Es wurden nur redaktionelle Bearbeitungen bei Auftragsverarbeitungsverträgen und Datenschutzerklärungen vorgenommen. Ansonsten sind die Formulare derzeit auf dem aktuellen Stand.



www.online-formular-center.eu

Mehr Informationen, Hinweise & Tipps finden Sie hier: <https://www.UIMC.de/communication>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.

